

# Paragraf 13 c Umsatzsteuergesetz und die Haftung des Factors

## Eine unendliche Geschichte

ELKE KLEIN, BREMERHAVEN

Regelmäßig geistert das Schreckgespenst des § 13 c UStG durch die Factoring-Welt. Obwohl eine Inanspruchnahme durch die Finanzämter bisher sehr selten ist – und eine (für das Finanzamt) erfolgreiche Inanspruchnahme bisher wohl eher die Ausnahme darstellt, bereitet § 13 c UStG den Factoring-Unternehmen noch immer Unbehagen. Dabei haftet ein Factor nicht automatisch, wenn er die Forderungen eines Factoring-Kunden kauft, der seinerseits ein problematisches Verhältnis zu seinem Finanzamt hat.

Eine Haftung nach § 13 c UStG tritt erst dann ein, wenn die festgesetzte Steuer bei Fälligkeit nicht entrichtet ist.

► Haftungsvoraussetzung ist die Festsetzung der Steuer.

Die Umsatzsteuer muss gegenüber dem leistenden Unternehmer (Abtretenden) festgesetzt sein. Das heißt, der Umsatzsteuerbetrag, für den gehaftet werden soll, muss in eine Steuerfestsetzung eingegangen sein. In Absatz 1 Satz 1 heißt es: „... und die festgesetzte Steuer, bei deren Berechnung dieser Umsatz berücksichtigt worden ist, nicht oder nicht vollständig ent-

richtet hat.“ Die Steuer muss also festgesetzt sein, liegen lediglich Steuerschätzungen vor, kommt eine Inanspruchnahme nicht in Betracht, denn § 13 c Abs. 1 Satz 1 UStG stellt nach seinem Wortlaut ausdrücklich auf die festgesetzte Steuer ab.

### Geltungsbereich

Die Regelung zielt insbesondere auf die Fälle der Sicherungsabtretung ab, in denen sich ein Kreditgläubiger vom Kreditnehmer zur Sicherung von Krediten einzelne Forderungen oder als sogenannte Globalzession alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen in Höhe des Bruttobetrag abtreten lässt.<sup>1)</sup> Beim Forderungskauf erhält der Factoring-Kunde regelmäßig den Gegenwert für die abgetretene Forderung. In diesem Fall ist eine Haftung nach § 13 c ausgeschlossen, sie verstieße gegen das Willkürverbot.

Zahlt der Abtretungsempfänger (oder der Schuldner der Forderung) den in der Forderung enthaltenen Umsatzsteuerbetrag an den leistenden Unternehmer (Abtretenden), so verlangt der Gesetzeszweck und das

Übermaßverbot, dass die Haftung nicht eintritt beziehungsweise wieder entfällt.<sup>2)</sup>

Hat dagegen der Abtretende den Mehrwertsteuerbetrag tatsächlich nicht erhalten, und ist er beim Factor geblieben, dann muss der enthaltene Mehrwertsteueranteil auch von diesem abgeführt werden. Auch das ist richtig. Hat der Factor den Kaufpreis an seinen Kunden gezahlt, dieser hat jedoch die Umsatzsteuer nicht abgeführt, ist der Factor auch dann von der Haftung befreit, denn er haftet nicht für normgerechtes Verhalten.

Anders ist die Lage beim sogenannten „unechten“ Factoring zu beurteilen. Unechtes Factoring ist Darlehen und nicht Forderungskauf, der Factor würde gegebenenfalls von dem Finanzamt in Anspruch genommen werden können.

### EU-Konformität

Ob eine Haftung des Abtretungsempfängers anzunehmen ist, hängt also davon ab, ob es sich um Forderungskauf oder Sicherungsabtretung handelt. An der Entscheidung des Finanzgerichts München vom 22. Juni 2010<sup>3)</sup> lässt sich das sehr klar erkennen. Dieser Entscheidung lag folgender Fall zugrunde: Eine Bank hatte sich im Rahmen einer Globalzession die Werklohnansprüche ihres Kunden abtreten lassen. Die Bank legte die Abtretung offen und zog die Werklohnforderungen ein ab April 2006. Das Finanzamt nahm die Bank auf Erstat-

#### DIE AUTORIN:

Elke Klein,  
Bremerhaven,



ist als Rechtsanwältin und Notarin in Bremerhaven tätig. Sie hat sich auf den Bereich Factoring spezialisiert und berät Factoring-Gesellschaften in deren Vertragsgestaltung und im Debitorenmanagement.

E-Mail: klein-bremerhaven@t-online.de

1) 1 UStAE Überarbeitung zum 31.12.2011, S. 415, Abs. 3

2) Stadie UStG, Kommentar, 2009, § 13 c Rn. 2.

3) FG München, Urteil vom 22.6.2010, AZ: 14 K 1707/07.

**Beispiel:**

Es wird angekauft:	Es wird ausgezahlt	Sperrkonto regelmäßig rund 80 %
Rechnung 1: 119 Euro	95,20 Euro	23,80 Euro
Rechnung 2: 119 Euro	95,20 Euro	23,80 Euro
Rechnung 3: 119 Euro	95,20 Euro	23,80 Euro
Rechnung 4: 119 Euro	95,20 Euro	23,80 Euro
Rechnung 5: 119 Euro	95,20 Euro	23,80 Euro

tung der in den Werklohnforderungen enthaltenen Umsatzsteuerbeträge in Anspruch für den Zeitraum Januar bis September 2006. Der Einspruch gegen den Haftungsbescheid war erfolgreich, die Haftung war erst ab Mai 2006 entstanden, erst ab dem Zeitpunkt, an dem die Bank die Forderungen auch eingezogen hatte. Der weitere Einspruch gegen die Haftbarmachung – es läge ein Verstoß der Norm gegen EU-Recht vor – wurde abgelehnt. Die Bank musste die aufgrund der offengelegten Globalzession eingezogenen Umsatzsteuerbeträge an das Finanzamt abführen.

**Keine Anwendbarkeit**

Der wesentliche Unterschied dieser Entscheidung zum Forderungskauf im Rahmen des Factoring liegt darin, dass der Forderungskäufer für die Umsatzsteuerschuld dann nicht haftet, wenn der Abtretende den Brutto-Kaufpreis erhalten hat, und zwar auch dann nicht, wenn der Abtretende die Umsatzsteuer nicht abgeführt hat.

Die Bank hat eine Zession offengelegt, die als Sicherung für gewährte Kredite und Darlehen diene. Es gab also für die abgetretene, eingezogene Werklohnforderung kein Äquivalent. Es handelte sich vielmehr um eine Abtretung, die sich die Bank im Rahmen einer Sicherungszession von Forderungen hatte geben lassen. Diese von ihr vereinnahmten Forderungen sind nicht (und hier ist der Unterschied zum Forderungskauf des Factors zu sehen), an den Abtretenden zuvor bezahlt worden. Eine De-

ckungsgleichheit von eingezogener Forderung und Sicherungszession liegt in diesem Fall nicht vor.

**Risiko für den Factor**

Die Haftung, die sich speziell für den Factor ergibt, beschränkt sich auf den vereinnahmten und nicht an den Factoring-Kunden ausgezahlten Betrag. Der Betrag muss auch (von dem Debitor) vereinnahmt und nicht nur abgetreten worden sein. Wenn der Zahlungsbetrag nicht in den Verfügungsbereich des Kunden gelangt, weil er mit Gegenforderungen des Factors, zum Beispiel aus Rückabtretungen oder Ansprüchen des Factors bei Vertragsbeendigung – Stichwort Mindestgebühr – verrechnet wird, kann daraus ein Anspruch des Finanzamtes entstehen. Nun besteht dieser Anspruch

aber nicht automatisch. Ein Beispiel soll das verdeutlichen:

Der Debitor zahlt Rechnungen 1 bis 4, Rechnung 5 wird nicht bezahlt, es bestehen berechnigte Einwendungen.

Eingang	476,00 Euro
Sperrkontoauflösung	95,20 Euro
Auszahlungsanspruch des Kunden auf das Sperrkonto	95,20 Euro
diese Auszahlung wird aber verrechnet mit Rückforderung Rechnung 5	

Der Betrag aus dem Sperrkonto, 95,20 Euro (für vier Rechnungseingänge je 23,80 Euro) der nach Zahlung der Debitoren an den Kunden zu leisten wäre, wird nicht ausgezahlt, sondern verrechnet. Er gelangt also nicht in die Verfügung des Kunden. Nur auf diesen Betrag wäre also der darin enthaltene Umsatzsteuerbetrag an das Finanzamt abzuführen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen (Fälligkeit der Vorsteueranmeldung). Nicht der in dem gesamten Rechnungsbetrag enthaltene Umsatzsteueranteil, sondern nur der in dem nicht ausgezahlten Betrag von je 23,80 Euro.

**BETTE WESTENBERGER BRINK**  
RECHTSANWÄLTE

---

Ihre Ansprechpartner für  
**FINANZIERUNG  
LEASING  
FACTORING**

Vertragsberatung - Prozessführung - Beitreibung  
Beratung in der Kundeninsolvenz

WWW.BWB-LAW.DE

<p><b>MAINZ</b></p> <p>Große Bleiche 60-62 D-55116 Mainz</p> <p>Tel +49 6131 28770 0 Fax +49 6131 28770 99 mainz@bwb-law.de</p>	<p><b>ERFURT</b></p> <p>Semmelweisstraße 12 D-99096 Erfurt</p> <p>Tel +49 361 34740 0 Fax +49 361 34740 99 erfurt@bwb-law.de</p>	<p><b>LEIPZIG</b></p> <p>Zweigniederlassung Schillerstraße 3 D-04109 Leipzig</p> <p>Tel +49 341 2307 118 Fax +49 341 2307 119 leipzig@bwb-law.de</p>	<p><b>BERLIN</b></p> <p>Kurfürstendamm 182 D-10707 Berlin</p> <p>Tel +49 30 887739 82 Fax +49 30 887739 83 berlin@bwb-law.de</p>
---	--	--	--

**MAINZ**

Dr. Klaus Bette  
Senior Consultant  
Juristat  
Dr. Norbert Westenberger  
Dr. Ulrich Brink  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Hans-J. Hasemann-Trutzel  
Fachanwalt für Verwaltungsverfahren  
Christian v. der Lühe M.B.A., J.S.C.  
Fachanwalt für Handels- u. Gesellschaftsrecht  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Almut Diederichsen  
Fachanwältin für Gewerblichen Rechtsschutz  
Bengt Scheiner  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Christian Faber  
Sonja Ludecke

**ERFURT**

Birgit Anuschk  
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Christian Stückrad  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Joanna Christin Seidel

**BERLIN**

Julia Bette  
Fachanwältin für Medizinrecht

In diesem Beispielfall wären es also insgesamt 15,20 Euro.

Aber: Eine Factoring-Abrechnung sieht niemals so aus, wie dieses Beispiel. Vielmehr werden in die Abrechnung die weiteren Ankäufe und die hierauf zu zahlenden Kaufpreise eingestellt. Und mit diesen Auszahlungen wird aufgerechnet. Es wird also zunächst mit der Factoring-Abrechnung das aufgelöste Sperrkonto in Höhe von 95,20 Euro ausgezahlt, dann werden gegen die auszahlenden Kaufpreise in Höhe von 80 Prozent mit dem Rückabtretungsanspruch von 119,00 Euro (Rechnung 5) verrechnet und dann ausgezahlt. Eine Umsatzsteuerhaftung entsteht nicht.

Nun ist die Praxis nicht so übersichtlich wie dieses Beispiel; im Ernstfall muss der Factor eine buchhalterische Fleißarbeit erbringen, um eine Umsatzsteuerzahlung abzuwehren. Er hat nachvollziehbar anhand der Abrechnungen nachzuweisen, dass der jeweilige Kaufpreis für die verkauften Forderungen an den Abtretenden gezahlt wurde. Dabei ist auch nicht der gesamte Vertragszeitraum aufzuarbeiten, sondern das fordernde Finanzamt muss darlegen, welche Rechnungen aus welchen Vorsteueranmeldungen es geltend machen will. Und dann ist natürlich ein Nachweis erforderlich, dass diese Forderungen auch an den Factor abgetreten worden sind. Etwas anders ist der Anspruch des Finanzamtes zu bewerten, wenn der Factor mit eigenen Forderungen aufrechnet, zum Beispiel der Mindestgebühr. Diese wird in der Regel dann berechnet, wenn das Vertragsverhältnis außerordentlich beendet wird.

### Verrechnung mit eigenen Forderungen

Sie muss dann gegen die letzten Zahlungsansprüche des Factoring-Kunden aufgerechnet werden. In diesem Fall wird der Factor einer Inanspruchnahme durch ein Finanzamt wahrscheinlich nicht entgehen können, denn der Factor hat Forderungen

gekauft, den Kaufpreis nicht ausgezahlt, sondern verrechnet mit eigenen Ansprüchen. Der Factor vereinnahmt Forderungen, ohne dass der Abtretende den Kaufpreis erhalten hat. Damit ist der Haftungstatbestand zwar erfüllt, aber beschränkt auf den Teil der vereinnahmten Forderungen, die der Factor gegen seinen eigenen Anspruch auf Zahlung der Mindestgebühr aufrechnet.

Es bereitet häufig Schwierigkeiten, bei einem beendeten Vertragsverhältnis eigene Ansprüche erfolgreich geltend zu machen, zum Beispiel aus der Mindestgebühr. Ist dies also gelungen, kann es verschmerzt werden, wenn eine Umsatzsteuerzahlung – beschränkt auf den Betrag der einbehaltenen Mindestgebühr – an das Finanzamt zu leisten ist. Denn auch hier gilt die Regel:

- ▶ Zahlt der Debitor diese Rechnungen (der Factor vereinnahmt, wie es in § 13c heißt) und bekommt der Factoring-Kunde den Kaufpreis nicht in seinen Verfügungsbereich, so haftet der Factor für den darin enthaltenen Umsatzsteuerbetrag.

Das bedeutet, die in der Mindestgebühr enthaltene Umsatzsteuer ist höchstens an das Finanzamt zu bezahlen. Wegen einer drohenden Insolvenzanfechtung ist darauf zu achten, dass der Anspruch des Factors früher fällig wird als der Auszahlungsanspruch des Factoring-Kunden.

### Auskunftsanspruch des Finanzamts

Wenn das Finanzamt eine Auskunft fordert, beruft es sich für diesen Anspruch auf § 93 AO. Dieser regelt die Auskunftspflicht der Beteiligten und anderer Personen. Wer Beteiligte sind, regelt § 78: Beteiligte sind (1) Antragsteller und Antragsgegner, (2) diejenigen, an die die Finanzbehörde den Verwaltungsakt richten will oder gerichtet hat, (3) diejenigen, mit denen die Finanzbehörde einen öffentlich-rechtlichen Vertrag schließen will oder geschlossen hat.

Keine dieser Definitionen passt auf den Forderungskäufer, den Factor. Dieser ist nicht Beteiligter im Sinne der Abgabenordnung. Für eine Auskunft des Factors ist es deshalb erforderlich, dass konkrete Anhaltspunkte für Steuererheblichkeit vorliegen. Denn nicht die Steuerlast des Steuerschuldners ist Gegenstand der zu erteilenden Auskunft, sondern die Haftung des Abtretungsempfängers für vereinnahmte Steuerbeträge. Es kann also verlangt werden, die abgetretenen Forderungen genau zu bezeichnen, für die eine Steuerhaftung möglich ist, das heißt für die eine Steuer nicht entrichtet wurde. Nicht möglich ist ein pauschales Auskunftsersuchen über das Vertragsverhältnis des Factors mit seinem Kunden.

### Regelungen des UStAE 2010

Der zum 1. November 2010 in Kraft getretene Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) ist in einer Zusammenfassung veröffentlicht worden, die rund 670 Seiten umfasst. Enthalten sind die seit Erscheinen vorgenommenen Änderungen, die durch 50 Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vorgenommen wurden. Dem § 13c widmet dieser Erlass gerade mal sechs Seiten. In Absatz 3 dieses Erlasses wird klargestellt, dass

- ▶ „Hauptfälle dieser Abtretungen künftiger Forderungen unter anderem die Sicherungsabtretung zugunsten eines Kreditgebers, einschließlich der sogenannten Globalzession“ sind.

### Verjährung

Nach § 169 AO beträgt die Verjährungsfrist für die Steuerfestsetzung vier, bei Steuerhinterziehung zehn Jahre. Sollte es also eine Aufrechnung mit eigenen Ansprüchen gegeben haben, muss der Factor damit rechnen, noch nach Jahren in Anspruch genommen zu werden. Es ist deshalb wichtig, die Dokumentation während dieses Zeitraumes präsent zu halten. ◀